



Uniper SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf

Per E-Mail an: gbk@bnetza.de
Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Uniper SE
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf
www.uniper.energy

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Thomas Blades

Vorstand:
Michael Lewis
(Vorsitzender)
Christian Barr
Holger Kreetz
Dr. Carsten Poppinga
Fabienne Twelemann

Sitz: Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 77425

GBK-24-01-2#2; Uniper SE
11. November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Festlegungsentwurf zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der Netzentgelte (KOSMO) der Großen Beschlusskammer Energie (GBK) Stellung nehmen zu dürfen. Die in KOSMO konkretisierten Überlegungen wurden mit dem „Eckpunktepapier für eine Ergänzungsfestlegung GBK-24-01-2#1“ (WANDA) im März 2025 veröffentlicht. Unsere vorliegenden Positionen basieren teilweise auf unsere Stellungnahme vom 05. Mai 2025.

Die vorliegende Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und kann ohne Schwärzungen im Rahmen des Konsultationsverfahrens veröffentlicht werden.

Grundsätzliche Einschätzung

Angemessene Multiplikatoren sowie Rabatte für Kapazitätsprodukte im Wasserstoff-Kernnetz sind ein wichtiger Bestandteil des Wasserstoff-Marktdesigns. Entsprechend haben wir die Veröffentlichung des Eckpunktepapiers sowie des Festlegungsentwurfs zur WANDA-Ergänzungsfestlegung begrüßt. Wir empfehlen der Beschlusskammer jedoch, dass unter dem Namen KOSMO weiterverfolgte Festlegungsverfahren erst dann abzuschließen, wenn zentrale Fragestellungen des Wasserstoff-Marktdesigns mit dem Markt geklärt wurden.

Insbesondere sollten folgende Fragestellungen durch die BNetzA, bzw. das BMWF aufgegriffen und zeitnah geklärt werden:

- Solange das BMWF von der Ermächtigungsgrundlage in § 28n (1a) S.2 EnWG keinen Gebrauch macht, ist die Haftung der Wasserstoff-Netzbetreiber unzureichend geregelt. Entsprechend stehen auch hier potenzielle Anschlussnehmer vor enormen, d.h. wirtschaftlich kaum tragbaren, Unsicherheiten und Risiken.
- Die Rechte sowie etwaige Vorteile eines zukünftigen Anschlussnehmers aus dem Abschluss eines Wasserstoff-Reservierungsvertrages der Fernleitungsnetzbetreiber (als Vertreter der zukünftigen Wasserstoff-

Netzbetreiber) bleiben unklar. Eine Vergleichbarkeit zwischen dem Entwurf des Wasserstoff-Reservierungsvertrages und des bestehenden Reservierungsvertrages in der heutigen Erdgaswelt kann zu diesem Zeitpunkt keineswegs gezogen werden, da für Erdgas bereits ein ausgebautes Transportnetz besteht. Potenzielle zukünftige Wasserstoff-Netznutzer brauchen in dieser Phase des Markthochlaufs eine vertragliche Garantie, u.a. für deren Projektfinanzierungsvorhaben, der jeweiligen WNB, zu welchem Zeitpunkt der Netzanschluss hergestellt und nutzbar ist.

- Auch der Zusammenhang zwischen Reservierungsvertrag und Netzentwicklungsplan Wasserstoff bleibt offen.
- Mit der konkreten Ausgestaltung der Bilanzierungs-/Transport- und Flexibilitätsregeln im Wasserstoff-Kernnetz wurde mit Veröffentlichung der BNetzA-Festlegungen WasABi und WaKandA gerade erst begonnen.
- Zudem fehlen wesentliche technische Festlegungen, wie z.B. die Wasserstoffqualität im deutschen bzw. europäischen Wasserstoffmarkt. Ohne konkrete Festlegungen hierzu fehlt die Planungssicherheit sowohl für Produzenten, Speicherbetreiber und Wasserstoff-Abnehmer. Als Konsequenz stockt der Hochlauf.

Mit diesen exemplarischen Unsicherheiten sehen sich zukünftige Wasserstoffabnehmer sowie Ihre Lieferanten/Bilanzkreisverantwortliche konfrontiert. Die Festlegung der Multiplikatoren sollte entsprechend erst nach Klärung der obigen offenen Fragen erfolgen.

Der generelle Ansatz in Tenor 2 des Festlegungsentwurfes KOSMO ist der Entgeltsystematik im Erdgasmarkt entlehnt. So sollen im Vergleich zum Referenzprodukt kürzere Kapazitätsprodukte mittels Multiplikatoren entsprechend mit höheren Netzentgelten belastet werden. Für unterbrechbare Kapazitätsprodukte sowie für Buchungspunkte zu Speichern wiederum soll mittels Rabatten auf das Referenzprodukt eine Netzentgeltentlastung erfolgen. Ob eine Anwendung von Multiplikatoren in der Hochlaufphase des Wasserstoffmarktes gerechtfertigt oder eher markthinderlich ist, kann ohne Erfahrungswerte nur abgeschätzt werden. In der aktuellen Hochlauf-Situation sind die existierenden, bzw. geplanten Elektrolyseure mit langfristigen Lieferverpflichtungen gegenüber den ersten Wasserstoff-Kunden gebunden. Entsprechend haben sie wenig Flexibilität hinsichtlich ihres Transport- und Strukturierungsbedarfes. Diese Situation wird sich mit zunehmenden Markthochlauf verändern. Die jetzige Einführung von Multiplikatoren ohne bestehende Erfahrungswerte erhöht unnötigerweise die Komplexität im Markt. Wie wir schon in unserer vorangegangenen Stellungnahme ausgeführt haben, befürworten wir deshalb ein regelmäßiges Monitoring der Buchungssituationen, der zukünftigen tatsächlich beobachteten Lastprofile von Ein- und Ausspeisern im Wasserstoff-Kernnetz, sowie deren Einfluss auf das Amortisationskonto, um eine Bewertung durch die Branche zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen. Ebenso halten wir weiterhin eine Einführung von Multiplikatoren zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung des dann vorhandenen Wissens über die tatsächliche Netznutzung und eine entsprechende jetzige formale Festlegung der unterjährigen Multiplikatoren mit „1“ für überlegenswert.

Mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Pipeline-Systeme möchten wir zudem dafür plädieren, die Rolle der Speicher für das Wasserstoffsystem sachgerecht in der Entgeltsystematik für das Wasserstoff-Kernnetz zu berücksichtigen.

Mit den aktuell in Tenor 2 vorgesehenen Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte sowie Rabatten an Speichern ergeben sich in Verbindung mit dem Hochlauf-Entgelt für das Wasserstoff-Kernnetz **enorme** Transportkosten. In einer typischen Lieferbeziehung zu Beginn des Hochlaufs (Elektrolyseur – Speicher – Endkunde) ergeben sich Transportkosten, die mindestens das sechsfache der Transportkosten im Erdgasbereich ausmachen. Je nach Notwendigkeit der Strukturierung liegt dieser Faktor tlw. deutlich höher. Diese enormen Transportkosten mit dem Vergleich der deutlichen preislichen Unterschiede der beiden Commodities, Erdgas und Wasserstoff, zu rechtfertigen, schlägt fehl. Diese Transportkosten hemmen den Markthochlauf neben allen weiteren Unsicherheiten zusätzlich.

Tenor 2b: Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte

Tages-Kapazitätsprodukte

Wir erkennen an, dass die erstmalige Festlegung eines Multiplikators für Tages-Kapazitätsprodukte im Wasserstoff-Kernnetz eine Herausforderung darstellen kann. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte oder belastbarer Buchungprognosen muss eine Abwägung getroffen werden.

Wir begrüßen, dass die GBK den Ansatz der dynamischen Bestimmung nicht weiterverfolgt und stattdessen einen vorab veröffentlichten sowie konstanten Multiplikator für Tages-Kapazitätsprodukte festlegt.

Um Transportbuchungen im Wasserstoff-Kernnetz zu maximieren und Erkenntnisse über die tatsächliche Netznutzung sammeln zu können, plädieren wir weiterhin für die Festsetzung möglichst geringer Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte. Ein genereller Multiplikator von „1“ wäre hierfür zu Beginn des Markthochlaufs geeignet. Der von der GBK vorgeschlagene Multiplikator von „3,38“ folgt – aufgrund mangelnder Erfahrungswerte – der Logik, dass Multiplikatoren für Tages-Kapazitätsprodukte, im Vergleich zu denen für Monats-Kapazitätsprodukte künstlich verteuert werden sollen.

Sollten im Rahmen des Markthochlaufs Praxiserfahrungen oder systemimmanente Argumente für eine Änderung der Multiplikatorhöhe sprechen, könnte dieser im Sinne eines „lernenden Regulierungssystems“ für zukünftige Buchungsperioden angepasst werden.

Monats-Kapazitätsprodukte

Die GBK schlägt einen Multiplikator in Höhe von 1,33 für das Monats-Kapazitätsprodukt vor und behält Ihren Vorschlag aus dem Eckpunktepapier bei. Den grundsätzlichen Ansatz eines vor der Buchungsperiode bekannten sowie konstanten Multiplikators begrüßen wir. Um Transportbuchungen im Wasserstoff-Kernnetz zu maximieren und Erkenntnisse über die tatsächliche Netznutzung sammeln zu können, plädieren wir für die Festsetzung möglichst geringer Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte. Ein genereller Multiplikator von „1“ wäre hierfür zu Beginn des Markthochlaufs geeignet.

Sollten im Rahmen des Markthochlaufs Praxiserfahrungen oder systemimmanente Argumente für eine Änderung der Multiplikatorhöhe sprechen, könnte dieser im Sinne eines „lernenden Regulierungssystems“ für zukünftige Buchungsperioden angepasst werden.

Tenor 2c: Rabatte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte

Im Festlegungsentwurf KOSMO ist eine nachrangige Vermarktung von unterbrechbaren Kapazitätsprodukten an Buchungspunkten vorgesehen. Entsprechend wird in der aktuellen Fachdiskussion der Bedeutung dieser Produktkategorie eine zu Beginn des Markthochlaufs geringere Relevanz beigemessen.

Tenor 2d: Speicherrabatte

Trotz der zentralen Rolle von Speicherkapazität sind die ökonomischen Rahmenbedingungen für Wasserstoff-Speicherbetreiber herausfordernd. In einem solchen Marktumfeld besteht das Risiko, dass die vorgesehene Doppelbelastung mit Netzentgelten (Netzentgelt auf Ein- wie Ausspeisung an Speicherpunkten) die Wirtschaftlichkeit von Speicherprojekten gefährdet und aus Kundensicht der Wert der Speicherdienstleistung vermindert wird.

Wir begrüßen die Überlegungen der GBK bzgl. der Rabattierung und Anerkennung der Netzdienstlichkeit von Wasserstoffspeichern bzgl. der Befüllung von Speichern (Ausspeicherung aus dem Wasserstoff-Netz). Wir vermissen jedoch die Anerkennung des Beitrags der Wasserstoffspeicher bzgl. der Wasserstoffnetzstabilisierung durch Auslagerungen (Einspeisung in das Wasserstoff-Netz) durch die GBK. Eine doppelte Belastung der Speichernutzung durch die Anwendung von Multiplikatoren und eine ausbleibende Rabattierung, wie sie heute bereits im Erdgasnetz gelebte Praxis ist, belastet den Betrieb bzw. schmälert die Attraktivität von Wasserstoffspeichern für potenzielle Kunden/Nutzer und hindert damit die Investition in Wasserstoffspeicher. Speicher als Flexibilitätsquelle werden gegenüber anderen Einspeisequellen, wie zum Beispiel Grenzübergangspunkten, eindeutig benachteiligt.

Dieser Ansatz ist weder sachgerecht begründet noch wird die netzentlastende Wirkung von Speichern ausreichend in der Rabattregelung gewürdigt.

Um Transportbuchungen an Speicherpunkten im Wasserstoff-Kernnetz zu maximieren und Erkenntnisse über die tatsächliche Netznutzung sammeln zu können, liegen derzeit keinerlei Daten und Erfahrungen vor. Daher ist die Übertragung von Multiplikatoren im Netz auf Speicherpunkte willkürlich und das Entfallen eben dieser Multiplikatoren keinesfalls für die sachliche Begründung eines Rabattes geeignet. Die derzeit betrachteten Anwendungsfälle für eine Speicherbuchung zum Beispiel beim Einsatz einer Elektrolyseanlage zeigen generell wenig Anreiz für Tagesbuchungen. Daher würde „der Wegfall des Multiplikators“ hier ins Leere laufen. Sollten im Rahmen des Markthochlaufs Praxiserfahrungen oder systemimmanente Argumente für eine Multiplikatorhöhe an Speicherpunkten sprechen, könnte dieser im Sinne eines „lernenden Regulierungssystems“ für zukünftige Buchungsperioden festgelegt werden.

Sowohl die Ein- als auch die Ausspeicherung ist geeignet, den Umfang vorzuhaltender Transportkapazität und damit von Netzinvestitionen auf ein effizientes Maß zu reduzieren. Die Markterwartung ist, dass Speicherkapazitäten im Sinne einer effizienten Netzplanung grundsätzlich sowohl bei der Ein- und Ausspeicherung netzentlastend in den Simulationsrechnungen der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber berücksichtigt werden, bzw. eine wesentliche Voraussetzung für den Anschluss weiterer Wasserstoffeinspeiser/-abnehmer darstellen.

Die Rabattregelung sollte sich daher an den Speicheranschlusspunkten sowohl auf die auf die Ein- und Ausspeisung beziehen und als Prozentsatz festgelegt werden.

Wir empfehlen den auf das Transportentgelt an Speicheranschlusspunkten angewendeten Rabatt („Speicherrabatt“) von aktuell 75 Prozent im Erdgassystem auf Wasserstoffspeicher sowohl für Entry als auch für Exit zu übertragen und auf 90% zu erhöhen. Gemäß der aktuellen europäischen Gesetzeslage ist eine Anhebung des Speicherrabatts auf bis zu 100 Prozent möglich.

Tenor 7: Inkrafttreten

Wie wir in unserer grundsätzlichen Einschätzung ausgeführt haben, sehen wir ein Inkrafttreten vor Klärung der bestehenden Herausforderungen für Anschlussnehmer kritisch. Wir empfehlen einen Abschluss des Verfahrens zu einem zukünftigen Zeitpunkt.

Mit freundlichen Grüßen

UNIPER SE